MIR FÜR ÜCH.

SWH

DER GEBÄUDEENERGIEAUSWEIS FÜR **WOHNGEBÄUDE**

(Verbrauchsausweis)

PFLICHT FÜR VERMIETER / VERKÄUFER

Eigentümer von Wohngebäuden müssen bei Vermietung und Verkauf den Energieverbrauch der Immobilie in einem Energieausweis nachweisen. Das verlangt das neue Gebäudeenergiegesetz (GEG), welches zum 01.11.2020 in Kraft getreten ist. Der Energieausweis enthält den Energiekennwert des Gebäudes in kWh/m²a und eine Energieeffizienzklasse von A+ bis H.

Der Energieausweis wird beim Deutschen Institut für Bautechnik registriert. Die Kosten dafür sind im Endpreis enthalten. Er hat eine Gültigkeit von 10 Jahren ab Ausstellungsdatum.

Der hiermit beantragte Energieausweis kann ausschließlich für Wohngebäude bzw. den zu Wohnzwecken genutzten Teil des Gebäudes ausgestellt werden. Sollten sich gewerblich genutzte Flächen im Objekt befinden, muss gegebenenfalls ein zusätzlicher Antrag für Nichtwohngebäude gestellt werden.

Bitte beachten Sie außerdem die Anmerkung unter Punkt 3 im Erfassungsbogen zum Baujahr des Gebäudes.

Eine **AUSFÜLLHILFE** finden Sie auf Seite 3.

BESTELLUNG

Sie können Ihren verbrauchsorientierten Energieausweis für Wohngebäude bestellen, indem Sie:

- ✓ den Erfassungsbogen vollständig ausfüllen und unterschreiben
- ✓ die benötigten Objektaufnahmen beilegen
- ✓ den Bogen inkl. der Aufnahmen an uns zurücksenden

E-MAIL: energieausweis@stadtwerke-huerth.de

POST: Nutzen Sie dazu gern das umseitige Adressfenster. Einfach die Antwortadresse nach vorn falten und zurücksenden.

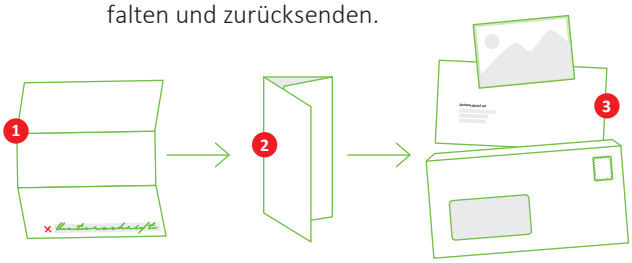

Sie erhalten Ihren Energieausweis, erstellt von zertifizierten Energieberatern, inkl. einer Rechnung.

ERFASSUNGSBOGEN – Teil 1

1 IHRE ANSCHRIFT/RECHNUNGSADRESSE

◯ Herr ◯ Frau ◯ Firma: _____

Vorname _____

Name _____

Straße _____ Nr. _____

PLZ _____ Ort _____

Telefon _____

E-Mail _____

Kundennummer _____

2 DER STANDORT DES GEBÄUDES (falls nicht wie Anschrift)

Straße _____ Nr. _____

PLZ _____ Ort _____

3 DAS GEBÄUDE

◯ Einfamilienhaus ◯ Mehrfamilienhaus

Anzahl der Wohneinheiten _____

Gesamte Wohnfläche _____ m²

Baujahr Gebäude _____ *

Baujahr Heizungsanlage _____

Keller beheizt ◯ ja ◯ nein bzw. kein Keller

* Für Wohngebäude, mit Bauantrag vor dem 01.11.1977 und weniger als 5 Wohneinheiten muss das Gebäude die Anforderungen der 1. Wärmeschutzverordnung von 1977 erfüllen (z. B. durch Modernisierung), sonst erfolgt keine Ausstellung.

WÄRMESCHUTZVERORDNUNG VON 1977 IST ERFÜLLT: ☐ JA

4 ANLASS DER AUSSTELLUNG DES GEBÄUDEENERGIEAUSWEISES

◯ Vermietung/Verkauf ◯ Modernisierung

◯ freiwillig

ERFASSUNGSBOGEN – Teil 2

SWH

5 DIE HEIZUNG

◯ Zentralheizung ◯ Etagenheizung

ENERGIETRÄGER

◯ Heizöl ◯ Erdgas ◯ Fernwärme
◯ Holz ◯ Kohle ◯ Flüssiggas
◯ Sonstige

WARMWASSERERZEUGUNG

◯ zentral, im Energieverbrauch der Heizungsanlage enthalten
◯ dezentral, wird separat erzeugt (z. B. über Durchlauferhitzer)

mittlere Warmwassertemperatur 60 °C oder °C

VERBRAUCHTE WARMWASSERMENGE

◯ keine Angabe möglich, Pauschale nach Gesetzgeber
◯ Angabe möglich bitte Warmwassermenge hier eintragen (in m³)

6 ENERGIEVERBRAUCH DER HEIZUNGSANLAGE

Bitte mindestens 3 aufeinanderfolgende Abrechnungsperioden angeben!
Das Ende des jüngsten Zeitraums darf nur 18 Monate zurückliegen.

Zeitraum	Menge	Einheit	Warmwasser
01.01.2019 - 31.12.2019	12.345	kWh	12,3

Ausfüllbeispiel

WEITERE ANGABEN (z. B. jährlicher Holzverbrauch)

LEERSTAND

Gab es in den angegebenen Zeiträumen Leerstände, in denen das Haus gar nicht oder nur teilweise bewohnt war? Dann geben Sie die Zeiträume und die leerstehenden Flächen in m² bitte auf einem beigefügten Extrablatt an.

7 BILDAUFNAHMEN DES GEBÄUDES

Bitte fügen Sie Ihrem Erfassungsbogen **mindestens** ein Foto der Außenansicht und der Heizungsanlage des Objektes bei.

Die Aufnahmen sind durch das Gebäudeenergiegesetz (GEG) gefordert.
Falls diese nicht vorhanden sind, darf keine Ausstellung erfolgen.

Antwortbrief an

STADTWERKE HÜRTH AöR
Friedrich-Ebert-Straße 40
50354 Hürth

8 ANGABEN ZUR ENERGETISCHEN BEWERTUNG DES GEBÄUDES

ART DER FENSTERVERGLASUNG

◯ einfach ◯ Verbundfenster
◯ Isolierglas ◯ Wärmeschutzisolierglas
Baujahr ggf. U-Wert
(Hinweis: früher k-Wert)

ART DER HEIZUNG

◯ Heizkörper ◯ Fußbodenheizung
◯ Sonstige

LÜFTUNGSART

◯ Fenster ◯ Lüftungsanlage (mit Wärmerückgewinnung)
◯ Schachtlüftung ◯ Lüftungsanlage (ohne Wärmerückgewinnung)
◯ Kühlanlage gekühlte Fläche
Baujahr Kühlgerät

(Bitte fügen Sie auf einem Extrablatt den jährlichen Energieverbrauch der Kühlanlage oder eine Pauschale nach dem Gesetzgeber bei: ☐)

AUSSENWÄNDE

Material
Wandstärke cm ggf. U-Wert
Jahr der Sanierung (Hinweis: früher k-Wert)
Wärmedämmung ◯ keine ◯ innen ◯ außen
Material
Stärke cm

DACH

Jahr der Sanierung
Wärmedämmung ◯ keine ◯ innen ◯ außen
Material
Stärke cm

KELLERDECKENDÄMMUNG

◯ keine ◯ ja, Stärke cm

9

Hiermit bestelle ich den **VERBRAUCHSBASIERTEN ENERGIEAUSWEIS FÜR WOHNGEBÄUDE** mit einer Gültigkeit von 10 Jahren zum Preis von:

89,00 € (inkl. MwSt)

Ich bestätige, dass die von mir in diesem Erfassungsbogen eingetragenen Daten vollständig und inhaltlich korrekt sind.

Die Widerrufsbelehrung und die Datenschutzinformation habe ich gelesen und akzeptiert.

Die Stadtwerke Hürth AöR verarbeitet personenbezogene Daten gemäß den Bestimmungen der EU-Datenschutzgrundverordnung.
Weitere ergänzende Hinweise zum Datenschutz finden Sie hier:
www.stadtwerke-huerth.de/datenschutz

Ort Datum Unterschrift

HILFESTELLUNG

ALLGEMEINE INFORMATIONEN

Wann kann kein verbrauchsorientierter Energieausweis ausgestellt werden?

Ein verbrauchsorientierter Energieausweis kann für alle beheizten Gebäude ausgestellt werden, die entweder nach 1977 erbaut wurden (Bauantrag nach dem 01.11.1977) oder die mehr als 4 Wohneinheiten besitzen. Für Gebäude, die keine dieser Voraussetzungen erfüllen, ist es trotzdem möglich, einen verbrauchsorientierten Energieausweis auszustellen, sofern die energetischen Anforderungen der 1. Wärmeschutzverordnung von 1977 erfüllt werden. Die Einhaltung kann unter Punkt 3 bestätigt werden (Anmerkung zum Baujahr des Gebäudes). Weitere Informationen zum Inhalt der Verordnung finden Sie hier:
Verordnung über einen energiesparenden Wärmeschutz bei Gebäuden

Werden die Anforderungen der 1. Wärmeschutzverordnung nicht erfüllt bzw. ist keine Aussage dazu möglich, beantragen Sie bitte einen bedarfsorientierten Energieausweis.

Im Objekt befinden sich gewerblich genutzte Flächen. Wie sind diese abzubilden?

Der beantragte Energieausweis kann in der Regel nur für Wohngebäude bzw. den Wohngebäudeteil des Objektes ausgestellt werden. Eine Ausnahme bildet die sog. wohnungsähnliche Nutzung. Hierzu zählen z. B. kleinere Büroeinheiten oder Arztpraxen. Als weiteren Sonderfall dürfen gewerblich genutzte Flächen die weniger als 10 % der gesamten Nutzfläche des Objektes einnehmen, im verbrauchsorientierten Energieausweis für Wohngebäude abgebildet werden. Trifft eine der beiden Ausnahmen nicht zu, muss für den Gewerbeteil ein separater Energieausweis für Nichtwohngebäude beantragt werden. Die Angaben und Werte müssen in den beiden Erfassungsbögen zwingend getrennt angegeben werden (für Wohn- und Gewerbeteil).

Kann der Energieausweis für einzelne Wohnungen beantragt werden?

Der Energieausweis kann nur für alle im Objekt befindlichen Wohneinheiten ausgestellt werden, nicht aber für eine einzelne Wohnung innerhalb eines Mehrfamilienhauses. Bitte fassen Sie die Angaben entsprechend zusammen.

Zu 3 DAS GEBÄUDE

Anzahl der Wohneinheiten

Damit ist die Anzahl der in sich abgeschlossenen Wohnungen gemeint. Der Zugang muss separat und nicht durch eine andere Wohneinheit möglich sein.

Gesamte Wohnfläche

Die Wohnfläche beinhaltet die Summe aller anrechenbaren Grundflächen der Räume, die ausschließlich zum Wohnraum gehören. Sogenannte Zubehörräume, wie Keller, Dachräume, Räume, die den Anforderungen des Bauordnungsrecht nicht genügen, sowie Geschäfts- und Wirtschaftsräume, zählen nicht zur Wohnfläche.

Bitte beachten Sie, dass im Energieausweis nicht die Wohnfläche, sondern die daraus errechnete Gebäudenutzfläche (A_N) angegeben ist. Sie kann daher nicht aus einem bestehenden oder abgelaufenen Energieausweis übernommen werden.

Baujahr Gebäude

Bitte geben Sie das ursprüngliche Baujahr des Gebäudes an.

Baujahr Heizungsanlage

Diese Angabe ist zwingend erforderlich. Sollte es sich um Etagenheizungen handeln, sind auch mehrere Angaben oder ein Zeitraum möglich, in dem die Anlagen eingebaut bzw. erneuert wurden.

Zu 5 HEIZUNG, ENERGIETRÄGER UND WARMWASSER

Die Heizung

Bei einer Zentralheizung werden alle Wohneinheiten durch eine zentrale Heizungsanlage versorgt. Bei einer Etagenheizung befindet sich in jeder Wohneinheit / in jeder Etage des Hauses eine separate Heizungsanlage.

Der Energieträger

Bitte geben Sie alle zum Einsatz gekommenen Energieträger an (z. B. auch Holz bei der Nutzung eines Kamins oder Ofens).

Warmwassererzeugung

Wenn der Energieträger für die Warmwassererzeugung und der Energieträger zum Betreiben der Heizungsanlage identisch sind, ist die Warmwassererzeugung im Energieverbrauch enthalten. Wird die Heizung jedoch z. B. mit Erdgas betrieben und das warme Wasser über einen Boiler mit elektrischer Energie erzeugt, ist sie nicht enthalten.

Verbrauchte Warmwassermenge

Wählen Sie bitte die „Pauschale nach Gesetzgeber“ aus, falls Sie die verbrauchten Warmwassermengen nicht angeben können. Diese müssen zwingend in den gleichen Zeiträumen wie der Energieverbrauch der Heizungsanlage angegeben werden und können, sofern bekannt, in die Tabelle zum Energieverbrauch der Heizungsanlage eingetragen werden.

Zu 6 ENERGIEVERBRAUCH DER HEIZUNGSANLAGE

Bitte geben Sie die verbrauchten Mengen mit der entsprechenden Einheit (z. B. Kilowattstunden, Liter, Kilogramm, etc.) für die letzten drei aufeinander folgenden Jahre an. Diese sollten in drei Zeiträume á 365 Tagen unterteilt sein. Die Zeiträume dürfen sich nicht überschneiden und müssen lückenlos sein.

Sollten mehrere Energieträger zum Einsatz kommen, können die verbrauchten Mengen addiert werden (bei gleicher Einheit) oder separat auf einem Beiblatt aufgeführt werden. Dabei sollten die Zeiträume identisch sein.

Bei elektrischer Energie muss die Menge zwingend zum regulären „Haushaltsstrom“ getrennt angegeben werden. Aus den meisten Abrechnungen kann hierfür der Niedertarif (NT) übernommen werden.

Sollte es in einem oder mehreren der eingetragenen Zeiträume einen Leerstand gegeben haben, geben Sie diesen bitte auf einem separaten Beiblatt analog folgendem Beispiel an:

Zeitraum des Leerstandes	leerstehende Fläche in m^2
04.10.2017 – 31.12.2017:	50 m^2

Der Leerstand umfasst eine stark eingeschränkte Nutzung oder Nichtnutzung des Gebäudes oder einer bestimmten Fläche. Bitte geben Sie ab einer Leerstandshöhe von mehr als 4 Monaten den Energieverbrauch für einen weiteren Zeitraum an.

Zu 7 BILDAUFNAHMEN DES GEBÄUDES

Ergänzend zu den gesetzlich geforderten Aufnahmen können Detailaufnahmen von der Dachdämmung, den Fenstern (inkl. Abstandshalter zwischen den Scheiben / Aufbau der Schichten im Fenster), der Kellerdecke (falls vorhanden) und vom Typenschild der Heizungsanlage von Vorteil sein.